

Erläuterungsbericht

Verfahrensstand: Planaufstellung gem. §2 (1) BauGB

VERFAHREN

Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Oggersheim gem. § 75 (2) GemO vorgesehen am	06.10.2016
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am erneut am	15.12.2014
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt ??? am	
Antrag auf Landesplanerische Abstimmung am	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB) im Zeitraum vom	bis
Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	
Offenlagebeschluss am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt ??? am	
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	bis
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

Anmerkungen zum Verfahren

Im Dezember 2014 hat der Stadtrat die Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde im am 22. Januar 2015 veröffentlicht.

Die hier in Rede stehende Fläche und Darstellung ist Bestandteil des bisher erarbeiteten Konzeptes. Nunmehr soll das Verfahren für den in Frage stehenden Bereich vorgezogen und als 27. Teiländerung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ weitergeführt werden. Diese Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ durchgeführt werden.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, zum einen Flächen für eine Kindertagesstätte auszuweisen, zum andern Flächen für kostengünstigen Wohnungsbau in dreigeschossiger Bauweise auszuweisen.

Da die ursprünglich hier vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche nicht mehr voll umfänglich benötigt wird, stehen entsprechende Flächenanteile für diese Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung.

ALLGEMEINES

Rechtsgrundlagen

Baunutzungsverordnung

(BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013
(BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung

(PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011
(BGBl. I S. 1509)

Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)

Bundes-Bodenschutz- und

Atlastenverordnung

(BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554),
zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)

Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)

Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.
1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom
31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Baugesetzbuch

(BauGB)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015
(BGBl. I S. 1722)

Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12
des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(KrWG)

vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des
Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),
Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des
Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung

(GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
§§ 67 und 94 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015
(GVBl. S. 472), §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Art.
1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

(LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),
§§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015
(GVBl. S. 471)

Landesbauordnung

(LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),
mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015
(GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz

(LWG)

vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127),
§§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015
(GVBl. S. 383)

Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302),
§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom
06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG)

vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Stadtgrenze der Stadt Ludwigshafen
- im Osten: In einem Abstand von ca. 160 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße
- im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofsmauer
- im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße

PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND –GRUNDSÄTZE

Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Die Stadt Ludwigshafen hat sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ aus dem Jahre 1968 (rechtskräftig 1993) eine öffentliche Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche Friedhofserweiterung gesichert. Diese Erweiterungsfläche wird zwischenzeitlich nicht mehr im vollen Umfang benötigt.

Im Stadtbereich Oggersheim zeichnen sich Bedarfe insbesondere an Flächen für Kindertagesstätten und kostengünstigem Wohnungsbau ab. Diese lassen sich auf diesen Flächen decken.

Da sich ähnlich große Flächen auf bereits bestehenden Baulandflächen im Stadtbezirk nicht anbieten, stellen diese Flächen die einzige Option dar, die vorgesehenen Nutzungen kurzfristig realisieren zu können. Die Flächen befinden sich im städtischen Eigentum und die Erschließung ist über die Adolf-Diesterweg-Straße möglich.

Die hier in Rede stehende Planänderung ist bereits durch den Aufstellungsbeschluss und die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfasst. Da jedoch insbesondere für die Errichtung der Kindertagesstätte ein hoher, zeitnaher Bedarf besteht, ist nun vorgesehen diesen Bereich aus dem gesamtstädtischen Planverfahren heraus zu lösen und als 27. Teiländerung vorab zur Wirksamkeit zu bringen.

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan '99 hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Friedhof – dar.

Planungsziele und –grundsätze

Planungsziel ist die Darstellungsänderung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof hin zur Wohnbaufläche. Innerhalb dieser Wohnbaufläche soll ca. die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren als Gemeinbedarfsfläche – Kindertagesstätte – ausgewiesen werden. Die andere Hälfte soll für die Errichtung von Kostengünstigem Wohnungsbau zur Verfügung stehen.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich seit dem 15.12.2014, hat hier eine Sonstige Fläche in der Darstellung, darüber hinausgehende Zäsuren oder Zielvorgaben sind

nicht enthalten. Insofern steht die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung nicht im Widerspruch mit dem Regionalplan.

Die für das Verfahren erforderlichen gutachterlichen Aussagen werden im weiteren Verlauf erarbeitet.

Ludwigshafen, den

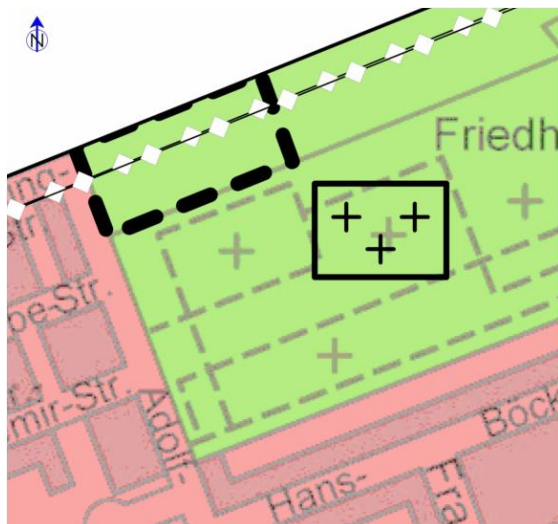
.....

Magin

Bereichsleiter Stadtplanung

ANLAGEN

Übersicht des Geltungsbereiches
bisherige Darstellung:



neue Darstellung:

